



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 708.001/20-II 1/90

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	62 GE/9.10
Datum:	20. NOV. 1990
Verteilt	23. Nov. 1990 <i>hauer</i>

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 - bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Ausübung der Fremdenpolizei
(Fremdenpolizeigesetz 1990 - FrPolG);
Begutachtung.

Dr. Dösch - Karent

Das Bundesministerium für Justiz übermittelt in
der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der
Fremdenpolizei (Fremdenpolizeigesetz 1990 - FrPolG).

15. November 1990

Für den Bundesminister:

M i k l a u

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 708.001/20-II 1/90

An das
Bundesministerium für
Inneres

Postfach 100
1014 W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 - bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Ausübung der Fremdenpolizei
(Fremdenpolizeigesetz 1990 - FrPolG);
Begutachtung.

In Entsprechung des Ersuchens vom 18. Oktober
1990 nimmt das Bundesministerium für Justiz zum Entwurf
eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Fremdenpolizei
(Fremdenpolizeigesetz 1990 - FrPolG) wie folgt Stellung:

Das Bundesministerium für Justiz begrüßt den
vorliegenden Entwurf, insbesondere die grundrechtskonforme
Regelung der Schuhhaft sowie die Berücksichtigung des
verfassungsrechtlich gesicherten Schutzes des Privat- und
Familienlebens durch die Neufassung der §§ 3 und 4.

Zu den einzelnen Bestimmungen werden folgende
Bemerkungen abgegeben:

- 2 -

Zu § 2:

Die Ausweis- und Auskunftspflicht des Fremden erscheint zu weit gefaßt. Wenn man bedenkt, daß bei Zu widerhandeln eine Geldstrafe bis zu 3 000 S (§ 41 Z 2) bzw. sogar ein Aufenthaltsverbot verhängt werden kann (§ 3 Abs. 2 Z 6), wird eine Bindung der Ausweis- und Auskunftspflicht an den Verdacht des nicht rechtmäßigen Aufenthaltes im Bundesgebiet oder an den Verdacht einer nach § 3 Abs. 2 relevanten Gesetzesübertretung angeregt.

Zu § 3 Abs. 2 Z 5:

Zur Verdeutlichung sollte nach dem Wort "Schlepperei" das Klammerzitat "(§§ 38, 39)" eingefügt werden.

Die bloße Mitwirkung (etwa eines ausländischen Taxifahrers) an der Schlepperei sollte nicht ohne weiteres zu einem Aufenthaltsverbot führen können. Zum mindest sollte dies erst nach "mehrmaliger" (vgl. Z 2) Mitwirkung möglich sein.

Zu § 3 Abs. 2 Z 8:

Das Bundesministerium für Justiz schlägt eine ersatzlose Streichung dieser Bestimmung vor, die deshalb unausgewogen erscheint, weil dadurch Arbeitnehmer bereits bei der ersten Ausübung eines unerlaubten Beschäftigungsverhältnisses mit einem Aufenthaltsverbot belegt werden können, während ein Arbeitgeber erst nach dem zweiten - oder sogar erst nach dem dritten (arg: "mehrmals") - Verstoß gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz in eine solche Gefahr gerät.

- 3 -

Weiters ist das ordnungsgemäße Anmelden eines Beschäftigungsverhältnisses eine Verpflichtung des Arbeitgebers und kann daher wohl kaum dem Arbeitnehmer vorgeworfen werden, zumal dieser den Vorgang des Anmeldens in der Regel gar nicht überprüfen kann. Jedenfalls ist dem gesamten Arbeitsrecht keine vergleichbare Bestimmung entnehmbar, nach der für Versäumnisse des Arbeitgebers der Arbeitnehmer zur Verantwortung gezogen werden könnte.

Zu § 4:

Diese Bestimmung wird vom Bundesministerium für Justiz sowohl im Hinblick auf die Abwägungsrichtlinien des Abs. 1 als auch im Hinblick auf die unwiderlegliche Vermutung des Abs. 2 ("Aufenthaltsverbot - Verbot") besonders begrüßt. Allerdings erscheinen die im Abs. 2 genannten Fristen zu lang. Da eine intensivere Beziehung zum Staatsbürgerschaftsland in der Regel schon viel früher verlorengeht, erscheint eine Reduzierung der Frist der Z 1 auf 10 Jahre und eine ersatzlose Streichung der Frist der Z 2 gerechtfertigt und vor dem Hintergrund der Unmenschlichkeit einer Ausreiseverpflichtung bei einem derart intensiven Inlandsbezug auch öffentlich vertretbar. Weiters ist nicht einsichtig, warum ein minderjähriger Fremder, dessen Familie sich rechtmäßig in Österreich aufhält, nicht ebenso diese unwiderlegliche Vermutung für sich haben soll, zumal Familientrennungen ohnedies kaum durch eine Abwägung nach Abs. 1 rechtfertigbar erscheinen.

Das Bundesministerium für Justiz schlägt daher vor, den Abs. 2 mit der vorgeschlagenen Modifikation zu ändern und einen neuen Abs. 3 einzuführen, sodaß diese beiden Bestimmungen wie folgt lauten könnten:

- 4 -

"(2) Gegen einen Fremden darf jedenfalls ein Aufenthaltsverbot nicht erlassen werden, wenn er seinen ordentlichen Wohnsitz ohne erhebliche Unterbrechung

1. seit mindestens 10 Jahren oder
2. während der Hälfte seines bisherigen Lebens

im Bundesgebiet hat. Der Lauf dieser Fristen wird durch einen mehr als sechsmonatigen, nach Vollendung des 19. Lebensjahres erlittenen Freiheitsentzug gehemmt, auf den wegen einer oder mehrerer mit gerichtlicher Strafe bedrohter Handlungen erkannt worden ist.

(3) Gegen einen minderjährigen Fremden darf ein Aufenthaltsverbot auch dann nicht erlassen werden, wenn sich seine gesetzlichen Vertreter rechtmäßig in Österreich aufhalten."

Zur Begründung dieses Vorschlags ist auch darauf hinzuweisen, daß nach § 10 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes einem Fremden die Staatsbürgerschaft verliehen werden kann, wenn er seit mindestens 10 Jahren ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik hat. Wenn nun nach 10 Jahren bereits die Staatsbürgerschaft erworben werden kann, sollte diese Frist wohl auch für die Normierung eines "Aufenthaltsverbot-Verbotes" hinreichen.

Das Bundesministerium für Justiz möchte darauf hinweisen, daß dieser Vorschlag eine Art Mittelposition zwischen den Vorgaben des Entwurfs und den Vorschlägen des "Arbeitskreises zur Neugestaltung des § 3 FrPolG" einnimmt, weil letztere für das

- 5 -

"Aufenthaltsverbot - Verbot" bereits einen ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich von mehr als fünf Jahren als hinreichend erachtet haben (vgl. FN 8 in TRETTER, EuGRZ 1988, 50).

Zu § 16:

Wenn auch die Bindung der Befugnis zur Zurückweisung nicht wie bisher an die Gründe zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes, sondern an die Voraussetzungen zur Versagung eines Sichtvermerks wegen der leichteren Handhabbarkeit ("ad hoc-Entscheidung") auf den ersten Blick gerechtfertigt erscheint, entstünde dadurch aber eine äußerst umfassende "Aussperrbefugnis" für die Grenzkontrollorgane. Durch die überaus weite Fassung der Voraussetzungen für die Zurückweisung einerseits, verbunden mit der Beweislastumkehr des Abs. 4 andererseits, erscheint eine Ausübung der in dieser Bestimmung geregelten Maßnahme unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt fast gegenüber jeder fremden Person möglich. Darüber hinaus bürdet die Bestimmung des Abs. 4 dem - in der Regel sprachunkundigen - einreisewilligen Fremden die Bescheinigungslast auf. Wie allerdings diese Glaubhaftmachung - etwa in bezug auf Abs. 3 Z 1 lit. a bis c, Z 3 - gelingen soll, ist nicht leicht vorstellbar.

Die derzeitige Fassung des Entwurfs zur Zurückweisung scheint jedenfalls die - rechtsstaatlich problematische - Tendenz zu verstärken, anstehende Fälle für ein Asylverfahren möglichst schon "draußen", d.h. vor Erreichen des österreichischen Staatsgebietes, zu "erledigen" (vgl. MERL, ÖJZ 1990, 598).

- 6 -

Zu § 17:

1. Nach § 13 ARHG ist es unzulässig, eine Person auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen außer Landes zu bringen, hinsichtlich derer ein Auslieferungsverfahren anhängig ist oder hinreichende Gründe für die Einleitung eines solchen vorliegen. Aus dieser Bestimmung ist zu schließen, daß auch nach rechtskräftiger Ablehnung der Auslieferung die Abschiebung des Verfolgten in den ersuchenden Staat unzulässig ist.

Dieses Verbot einer Abschiebung im Falle der Ablehnung der Auslieferung könnte in § 17 des Entwurfes ausdrücklich aufgenommen werden.

2. Die Durchbrechung des Refoulementverbots sollte – ähnlich wie im § 4 Abs. 1 – nur dann zulässig sein, wenn die Gefahren für die innere Sicherheit Österreichs die dem Fremden im Ausland drohenden Gefahren im Sinne des Abs. 2 deutlich überwiegen.

Zu den §§ 21 ff.:

Das Bundesministerium für Justiz begrüßt die vorgeschlagene Reform der Schubhaft – abgesehen von den folgenden Bemerkungen – ohne Einschränkung.

Zu § 25 Abs. 2:

Um jeden Zweifel zu beseitigen, sollte der letzte Satz wie folgt verdeutlicht werden:

"Über diese Rechte ist der Fremde nachweislich in einer ihm verständlichen Sprache zu informieren."

- 7 -

Weiters sollte eine derartige Belehrung auch über den Inhalt von Bescheiden sowie über die Rechtsmittelmöglichkeiten vorgesehen werden.

Zu § 26:

Nach geltender Rechtslage werden Schubhäftlinge vereinzelt in gerichtlichen Gefangenenhäusern untergebracht. Dies führt zu erheblichen Schwierigkeiten, da die Unterbringung von Schubhäftlingen lediglich eine Verwahrung im Interesse der Sicherheitsbehörden darstellt. Die Justizwachebeamten sind mit den Rechtsfragen bei der Verwahrung von Schubhäftlingen nicht vertraut; dazu kommt, daß sprachliche Schwierigkeiten entsprechende Belehrung oft unmöglich machen. Schubhäftlinge unterstehen auch nicht dem Strafvollzugsgesetz, weswegen ihre Unterbringung eigentlich nur in gesonderten Hafträumen, die oft nicht zur Verfügung stehen, zulässig wäre. Trotzdem ist die Strafvollzugsverwaltung bemüht, in den in Betracht kommenden Einzelfällen die Sicherheitsdirektionen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Dessen ungeachtet stimmt das Bundesministerium für Justiz – vorbehaltlich einer erforderlichen näheren Prüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Konstruktion der "Zurverfügungstellung von Strafvollzugsbediensteten", insbesondere in dienstrechtlicher Hinsicht – dem § 26 Abs. 5 in der vorgeschlagenen Fassung zu. Voraussetzung hiefür ist allerdings die Klarstellung, daß der Einsatz von Strafvollzugsbediensteten im Einzelfall der Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Justiz bedarf, was durch die Einführung der Worte "mit Zustimmung des Bundesministers für Justiz" in § 26 Abs. 5 zweiter Satz deutlich zu machen wäre.

Schließlich möchte das Bundesministerium für Justiz ausdrücklich festhalten, daß seine vorläufige Zustimmung zu dieser Bestimmung nicht als Präjudiz für die fortgesetzte Inanspruchnahme der seit August 1990 zur Verfügung gestellten Hafträume in der Strafvollzugsanstalt Hirtenberg angesehen werden darf.

Zur Einführung eines neuen § 35a:

Zu der i.k.W. erörterten verfahrensrechtlichen Sonderbestimmung für minderjährige Fremde, die den Aufenthalt im Inland betreffen, wird folgendes bemerkt:

1. Statt "Jugendliche" wäre der Begriff "Minderjährige" besser, weil hierin eine gewisse Altersbeschränkung, aber auch eine Einschränkung der rechtlichen Handlungsfähigkeit, inbegriffen ist.

2. Dementsprechend sollten die Überschrift "Sonderbestimmungen für Minderjährige" und der Abs. 1 wie folgt lauten:

"(1) Minderjährige Fremde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind in Verfahren nach dem ... Abschnitt selbst handlungsfähig."

3. Der Abs. 2 nimmt nicht darauf Rücksicht, ob die Behörde den gesetzlichen Vertreter, der ihr bekannt ist, auch rechtzeitig – also ohne Verzögerung des Verfahrens – benachrichtigen kann.

Weiters scheint es nicht sehr sinnvoll, die Wendung "ein gesetzlicher Vertreter eines Fremden gemäß Abs. 1" zu gebrauchen, zumal nicht klar ist, ob sich die Wendung "gemäß Abs. 1" auf den gesetzlichen Vertreter oder den Fremden – nur dies wäre richtig – bezieht.

- 9 -

Am zweckmäßigsten wäre es, die Abs. 2 und 4 wie folgt zusammenzufassen:

"(2) Der gesetzliche Vertreter eines im Abs. 1 genannten Fremden hat jedoch das Recht,

1. von der Einleitung eines Verfahrens nach dem ... Abschnitt benachrichtigt zu werden,

2. auch gegen den Willen des Minderjährigen Akteneinsicht zu nehmen und Beweisanträge zu stellen,

3. von den ergehenden Bescheiden benachrichtigt zu werden und

4. innerhalb der einer Partei offenstehenden Frist Rechtsmittel und sonstige Rechtsbehelfe zu erheben.

Die in Z 1 und Z 3 bezeichneten Rechte stehen dem gesetzlichen Vertreter jedoch nur insoweit zu, als die Benachrichtigung leicht und ohne Verzögerung des Verfahrens möglich ist."

4. Im übrigen wird angeregt, den Rechtsstoff des Abs. 3 in den Abs. 1 zu überstellen, wobei vorgeschlagen wird, dem Abs. 1 in der Fassung des obigen Vorschlag folgenden Satz anzufügen:

"Sie können zu einer mündlichen Verhandlung ihren gesetzlichen Vertreter und eine an der Sache nicht beteiligte Person ihres Vertrauens beziehen."

- 10 -

Zu § 43:

§ 2 Abs. 1 Z 3 des StrafRegG sieht vor, daß bestimmte Verurteilungen hinsichtlich sämtlicher Staatsangehöriger im österreichischen Strafregister einzutragen sind. Für eine Strafbarkeit nach § 39 Abs. 1 Z 3 des Entwurfes ist Voraussetzung, daß der Täter innerhalb der letzten 5 Jahre schon einmal wegen Schlepperei von einem ausländischen Gericht in einem Art. 6 MRK konformen Verfahren verurteilt wurde. Solche Verurteilungen wären aber zweckmäßigerweise ins österreichische Strafregister einzutragen, da so ein Rechtsschutz hinsichtlich der Feststellung der Voraussetzungen nach Art. 6 MRK durch eine mögliche Antragstellung nach § 8 StrafRegG verwirklicht werden kann. Die Führung solcher Vormerkungen ausschließlich in der Personeninformation des Innenministeriums wird diesen Rechtsschutzanforderungen nicht gerecht.

15. November 1990

Für den Bundesminister:

M i k l a u

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

